



LANDESPFLEGEKAMMER
RHEINLAND-PFALZ

EMPFEBLUNG DER
LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ
FÜR DIE JÄHRLICHE FORTBILDUNG VON
PRAXISANLEITERINNEN UND PRAXISANLEITERN
FÜR DIE AUSBILDUNG IN DEN PFLEGEBERUFEN

EMPFEBLUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ

FÜR DIE JÄHRLICHE FORTBILDUNG VON PRAXISANLEITERINNEN UND PRAXISANLEITERN FÜR DIE AUSBILDUNG IN DEN PFLEGEBERUFEN

nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung
ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
des Pflegeberufrechtes (PfIBAPAVO) vom 16. April 2021

I. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN
Zuständig für die Umsetzung des Pflegeberufgesetzes
Bildungs-, das Gesundheitsministerium sowie das Wissenschaftsministerium

Bitte richten Sie weitergehende Fragen über diese Empfehlung an das
MINISTERIUM FÜR BILDUNG
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131-16-0
www.bm.rlp.de

Gemäß Pflegeberufgesetz vom 17. Juli 2017 (PflBG) i.V.m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die
Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018, letzte Änderung vom 19.05.2020, (PflAPV) muss, wer die Ausbildung in den
Pflegeberufen als Praxisanleitung tätig ist, jährlich und kontinuierlich mindestens 24 Stunden, insbesondere
berufspädagogische, Fortbildung wahrnehmen und diese nachweisen.

Ausnahme: Die Fortbildung ist nicht nötig, wenn eine Pause in der Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter
eingelegt wird. Sobald die Person wieder als Praxisanleitung tätig sein möchte, ist eine aktuelle 24-stündige berufspädagogische Fortbildung nachzuweisen (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPV).

¹ Für die in dieser Empfehlung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Praxisanleiterinnen gelten einheitlich und neutral für alle Funktionen



EMPFEHLUNG DER LANDESPFLEGEKAMMER RHEINLAND-PFALZ FÜR DIE JÄHRLICHE FORTBILDUNG VON PRAXISANLEITERINNEN UND PRAXISANLEITERN FÜR DIE AUSBILDUNG IN DEN PFLEGEBERUFEN

nach § 4 Abs. 4 der Landesverordnung zur Ausführung
ausbildungs- und prüfungsrechtlicher Vorschriften
des Pflegeberuferechtes (PflBAPAVO) vom 16. April 2021

I. GRUNDSÄTZLICHE ANMERKUNGEN

Zuständig für die Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und somit für die Ausbildung der Pflegeberufe sind das Bildungs-, das Gesundheitsministerium sowie das Wissenschaftsministerium Rheinland-Pfalz (Federführung: Bildungsministerium).

Bitte richten Sie weitergehende Fragen über diese Empfehlungen hinaus an das:

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon 06131-16-0

www.bm.rlp.de

Gemäß Pflegeberufegesetz vom 17. Juli 2017 (PflBG) i.V.m. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe vom 2. Oktober 2018, letzte Änderung vom 19.05.2020, (PflAPrV) muss, wer in der Ausbildung in den Pflegeberufen als Praxisanleitung tätig ist, jährlich und kontinuierlich mindestens 24 Stunden, insbesondere berufspädagogische, Fortbildung wahrnehmen und diese nachweisen.

Ausnahme: Die Fortbildung ist nicht nötig, wenn eine Pause in der Tätigkeit als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter¹ eingelegt wird. Sobald die Person wieder als Praxisanleitung tätig sein möchte, ist eine aktuelle 24-stündige berufspädagogischen Fortbildung nachzuweisen (vgl. § 4 Absatz 3 Satz 1 PflAPrV).

¹ Für die in dieser Empfehlung verwendeten weiblichen Bezeichnungen der Praxisanleiterinnen gelten einheitlich und neutral für alle Funktionsbezeichnungen.

II. FORTBILDUNGSINHALTE

Die berufspädagogischen Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und berufspädagogischer Methoden entsprechen. **Sie beziehen sich zunächst allgemein auf die Theorie und Praxis der Anleitung.**

Eine Fortbildung kann neben klassischen Themen der Anleitung auch einen Fach- und/oder Berufsbezug verbunden mit Lern-/Bildungsfragen oder einen Bildungsschwerpunkt mit Bezug auf pflegefachliche Elemente aufweisen.

Zentral ist, dass die Angebote stets einen Lern-/Bildungsbezug gegenüber Lernenden haben, auch wenn der Schwerpunkt der Fortbildung auf einem Pflege(fach)thema bzw. berufspolitischen Thema liegt.

Nach diesem Verständnis von Berufspädagogik und in Bezug auf die Rahmenlehrpläne nach § 53 PflBG könnten sich Fragestellungen für die gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßigen Fortbildungen von Praxisanleitungen unterteilen in

- **Pflegesituationen**
(wie z. B. „Umgang mit Menschen mit Demenz in der Gerontopsychiatrie“) oder auf
- **Berufssituationen**
(wie z.B. „Cool Out – ein schleichender Prozess während der Pflegeausbildung“).

Die berufspädagogischen Inhalte beziehen sich als Überbau auf Lern- und Bildungsprozesse und zunehmend stärker operationalisiert auf didaktische Prinzipien und Anleitungsprozesse. Themenbeispiele sind: Der Umgang mit herausfordernden Lernenden, Professioneller Umgang mit kultureller Vielfalt, Anleiten zu einer gesundheitsgerechten Arbeit in der Pflege usw.

Standardisierte betriebliche Pflichtfortbildungen bzw. verpflichtende Unterweisungen ohne berufspädagogische Ausrichtung, wie z.B. die Unterweisung in Themen des Brandschutzes, der Hygiene, der Lebensrettenden Maßnahmen und Reanimation oder des Datenschutzes, erfüllen die o.g. Kriterien nicht.

III. FORTBILDUNGSMETHODEN/-ARTEN

Die Praxisanleiterinnen sind in der Wahl der Fortbildungsformate frei. Die Formate können folgende Ausrichtungen umfassen: Die Teilnahme an **Kongressen, Tagungen, Symposien, Seminaren; das Halten von Vorträgen, Seminaren; Lehrtätigkeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung; Autorenschaft; mediengestützte interaktive Fortbildungen, Hospitationen in (berufs-)pädagogischen Bereichen.**

Pro Jahr können bis zu 25 Prozent des gesamten Fortbildungsumfangs **mittels digitalem Lernen (E-Learning, auch im Rahmen des Blended Learning)** angerechnet werden. Während der Zeit, in der in Deutschland die epidemische Lage von nationaler Tragweite² durch Bundestag und Bundesrat festgestellt ist, können die Fortbildungsmaßnahmen auch in 100 Prozent durch E-Learning Angebote absolviert werden.

² Die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gilt künftig als aufgehoben, sofern der Deutsche Bundestag nicht spätestens drei Monate nach deren Feststellung das Fortbestehen feststellt. Bisher befristete pandemiebedingte Verordnungsermächtigungen, Rechtsverordnungen und die Entschädigungsregelung für erwerbstätige Eltern knüpfen künftig nur noch an die Feststellung dieser epidemischen Lage an – sie treten nicht mehr zu bestimmten Terminen außer Kraft.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/pandemische-lage-verlaengert-1872464> (23.04.21)

Veranstaltungen, die ausschließlich zum Zweck der Koordinierung der Praxisanleitung innerhalb einer Einrichtung, im Kooperationsverbund oder mit der Pflegeschule durchgeführt werden, können nicht als Fortbildung angerechnet werden. Werden im Rahmen der Veranstaltung Fortbildungsinhalte vermittelt, so ist dieser Anteil anrechenbar.

Inhalte eines „Selbststudiums“ z. B. das Lesen von Fachartikeln, Fachbüchern wird als grundlegend vorausgesetzt und fließt nicht in die Zahl der anrechenbaren Leistungen mit ein.

Die Fortbildungsverpflichtung von mindestens 24 Stunden muss von der Praxisleiterin innerhalb eines Jahres nachgewiesen werden und ist auf Nachfrage den zuständigen Stellen vorzulegen. Übernimmt eine Praxisleiterin ihre Aufgabe unterjährig, sind, bezogen auf das Jahr, anteilige Fortbildungsstunden nachzuweisen (monatliche Berechnung).

In dem Jahr in dem die berufspädagogische Qualifizierung absolviert wird, gilt die Nachweispflicht mit Vorlage des Zeugnisses als erfüllt.

Berechnung der Stunden: Eine Fortbildungseinheit bzw. Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten. **Um die 24 Stunden Fortbildung zu erreichen, müssen 24 Unterrichtseinheiten besucht bzw. abgehalten werden** = 24 x 1 UE á 45 Minuten. Tätigkeiten, wie z.B. das Halten eines Kongressvortrages (inkl. Vorbereitung) oder eine Veröffentlichung z.B. zum Thema Anleitung von Auszubildenden oder verwandten Themen wird mit **5 UE pro Angebot/Tätigkeit** angerechnet.

IV. ANFORDERUNGSKRITERIEN AN DIE FORTBILDUNGSSTÄTTE

Die berufspädagogische Fortbildung kann von zugelassenen Weiterbildungsstätten (gemäß § 8 WBO), Einrichtungen mit einem zertifizierten Qualitätsmanagementsystem⁴, der Landespflegekammer, den Hochschulen sowie von Pflegeschulen angeboten werden.

QUELLEN

- Deutsche Forschungsgemeinschaft: DFG Fächersystematik. Online unter URL: https://www.dfg.de/dfg_profil/gremien/fachkollegien/faecher/ [26.04.21]
- Landesamt für Gesundheit und Soziales (2020): Meldung von Praxisleiterinnen und Praxisleitern sowie Kooperationspartnern nach dem Pflegeberufegesetz. Online unter URL: <https://www.berlin.de/lageso/gesundheitswesen/berufe-im-gesundheitswesen/informationen/artikel.868749.php> [26.04.21]
- Landespflegerat Baden-Württemberg (2020): Befragung zur Situation der Praxisanleitung in der Pflege in Baden-Württemberg. Veröffentlicht zum Fachtag Praxisanleitung 30. September 2014. Online unter URL: http://www.lpr-bw.de/pdf/2014_3009_Praesentation_V14.pdf [26.04.21]
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2020): Erlass zur Praxisanleitung nach dem PflBG. Online unter URL: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/erlass_praxisanleitung_nrw.pdf [26.04.21]
- Quernheim G.: (2020) Praxisanleitung in den 2020er-Jahren: Brechen goldene Zeiten an? In: Die Schwester Der Pfleger, 3/2020. Online auch unter URL: <https://www.bibliomed-pflege.de/sp/artikel/40567-praxisanleitung-in-den-2020er-jahren-brechen-goldene-zeiten-an> [26.04.21]

⁴ Die Zertifizierungsstelle sollte von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) akkreditiert sein.